

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 246/2011

Sitzung vom 16. November 2011

1379. Anfrage (Hundeabgabe Gemeinden)

Die Kantonsräte Jörg Kündig, Gossau, und Martin Farner, Oberstammheim, sowie Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, haben am 12. September 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §23 des Hundegesetzes zahlen die Halterin oder der Halter für jeden gehaltenen Hund eine Abgabe von 70.– Franken bis 200.– Franken je Kalenderjahr in den Gemeinden. Die Gemeinden legen dabei die genaue Höhe der Abgabe fest.

Des Weiteren leisten die Gemeinden gemäss dem gleichen Paragraphen an den Kanton eine Abgabe von höchstens 50.– Franken pro Kalenderjahr und «nicht von der Abgabe befreiten» Hund.

In der Hundeverordnung wurde im §20 der von den Gemeinden an den Kanton zu leistende Beitrag auf 30.– Franken pro Jahr und Hund festgelegt.

In der gleichen Verordnung wird festgehalten, welche separaten Gebühren für einzelne Massnahme, Bewilligungen und Aufgaben durch das Veterinäramt direkt bei den Hundehaltern und -halterinnen erhoben werden. Ausserdem wird festgehalten, dass «die Gebühren nach dem personellen Aufwand, dem Zeitaufwand und nach der Bedeutung der Sache» festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch waren die Gebühren, die das Veterinäramt im Jahr 2010 basierend auf der Hundeverordnung eingenommen hat?
2. Welchen Anteil daran machten die 30.– Franken Pauschalabgabe der Gemeinden pro Hund aus?
3. Für welchen detaillierten Verwendungszweck wurden die Mittel aus den Pauschalabgaben der Gemeinden eingesetzt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jörg Kündig, Gossau, Martin Farner, Oberstammheim, und Linda Camenisch, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Januar 2010 traten im Kanton Zürich das neue Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG, LS 554.5) und die Hundeverordnung vom 16. November 2009 (HuV, LS 554.51) in Kraft. Die neue Hundegesetzgebung hat unter anderem zum Ziel, Zwischenfälle mit Hunden möglichst zu vermeiden. In diesem Sinne regelt das HuG zunächst, wie Hunde zu führen und zu halten sind und insbesondere an welchen Orten sie nicht freigelassen werden dürfen oder wo und unter welchen Umständen sie anzuleinen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen sind. Weiter werden die Hundehalterinnen und -halter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet und der Kreis der meldepflichtigen Personen bei Bissvorfällen und bei Anzeichen für ein übermässiges Aggressionsverhalten wird über die in der Bundesgesetzgebung bereits vorgesehenen Fälle hinaus auf weitere Personen ausgedehnt. Besonderes Augenmerk gilt denjenigen Hunden, die gross oder massig sind: Ihre Halterinnen und Halter werden zum Besuch einer anerkannten praktischen Ausbildung verpflichtet. Die Haltung gewisser Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wird sodann ganz verboten. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen solchen Hund hielt, durfte ihn (wenn er gewisse Voraussetzungen erfüllte) zwar behalten, musste aber eine Haltebewilligung beantragen. Schliesslich sieht das neue Hundegesetz vor, den sicheren, verantwortungsbewussten und tiergerechten Umgang mit Hunden mit Kampagnen zu fördern, und es fordert, dass Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden und dass Hundehalterinnen und -halter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung erhalten sollen. Der Vollzug des Hundegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden und dort, wo die Vollzugsaufgaben kynologisches oder veterinärmedizinisches Fachwissen voraussetzen, in jene des Veterinäramtes. Der dem Veterinäramt entstehende Aufwand wird teils mit dem durch den Regierungsrat in der HuV auf Fr. 30 festgelegten Anteil der jährlichen Hundeabgabe gedeckt, den die Gemeinden an den Kanton weiterleiten müssen. Weitere Einnahmen fallen dem Veterinäramt durch Bewilligungsgebühren zu (z. B. Bewilligung für die Tätigkeit als Hundeausbildnerin oder -ausbildner, Bewilligung für das übergangsrechtliche Halten von Hunden verbotener Hunderassen oder für Wesensbeurteilungen usw.). Bezüglich dieser

Gebühren setzt die HuV Höchstansätze fest. Die Festsetzung der tatsächlich zu entrichtenden Gebühren wird unter Berücksichtigung des Aufwands und der Bedeutung der Sache in der von der Gesundheitsdirektion verfügten Gebührenordnung des Veterinäramts festgesetzt.

Zu Fragen 1 und 2:

Im Rechnungsjahr 2010 beliefen sich die Einnahmen des Veterinäramts aus der Hundeabgabe auf Fr. 1 505 475 (49 340 volle Beiträge zu Fr. 30 und 1 685 gestützt auf § 24 HuG ermässigte Beiträge zu Fr. 15). Diese Einnahmen lagen Fr. 150 000 über den Erwartungen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Zahl der gemäss § 25 HuG von der Abgabepflicht gänzlich befreiten Hunde mit 5000 (wie sich nun nachträglich gezeigt hat) zu hoch geschätzt wurde.

An Gebühren für Bewilligungen, Verfügungen, Abklärungen und Massnahmen wurden sodann gesamthaft rund Fr. 210 000 eingenommen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Einnahmen von rund:

a) Fr. 18 000 für die Bewilligung von 114 Hundeausbilderinnen und -ausbildern,

b) Fr. 115 000 für die 370 übergangsrechtlichen Bewilligungen für die Haltung von Hunden verbotener Rassetypen und

c) Fr. 77 000 für rund 80 Verfügungen betreffend Massnahmen aufgrund von Bissvorfällen und betreffend abgelehnter Bewilligungen für die übergangsrechtliche Haltung verbotener Rassetypen.

Somit wurde für eine durchschnittliche Bewilligung für Hundeausbilderinnen und -ausbilder rund Fr. 160, für eine durchschnittliche übergangsrechtliche Bewilligung für die Haltung von Hunden verbotener Rassetypen rund Fr. 310 und für die oft sehr aufwendigen Verfügungen im Zusammenhang mit Bissvorfällen usw. eine durchschnittliche Spruchgebühr von rund Fr. 960 (einschliesslich allfälliger Kosten für Wesensabklärung und/oder Unterbringung) in Rechnung gestellt, was zeigt, dass bei der Festlegung der Gebühren die in der Anfrage genannten Kriterien von § 18 Abs. 3 HuV eingehalten werden.

Gesamthaft beliefen sich somit die Einnahmen des Veterinäramtes aus der Hundeabgabe und aus den Gebührenerträgen im Jahr 2010 auf Fr. 1 715 475. Für das Jahr 2011 dürften die Einnahme aus der Hundeabgabe etwa gleich bleiben, wogegen sich die Gebühreneinnahmen auf die Hälfte verringern dürften, da die übergangsrechtlichen Bewilligungen für die Haltung von Hunden verbotener Rassetypen wegfallen.

Zu Frage 3:

Die Mittel werden für die Erfüllung derjenigen Aufgaben eingesetzt, die die Hundegesetzgebung dem Veterinäramt überträgt. Dies sind insbesondere:

- Abklärung der jährlich zwischen 1000 und 1200 Meldungen zu Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden, teilweise mit Durchführung von Wesensbeurteilungen unter Beizug von externen Beauftragten und risikobasierte Nachkontrollen zu den verfügbaren Massnahmen (im Jahre 2010: 1004 Meldungen; Hochrechnung 2011: 1150 Meldungen).
- Erteilen von Bewilligungen für Hundeausbilderinnen und -ausbilder und Beaufsichtigung von deren Tätigkeit (im Jahre 2010: 114 neue Bewilligungen; Hochrechnung 2011: 150 neue Bewilligungen).
- Erteilen der übergangsrechtlichen Bewilligungen für die Haltung von Hunden der verbotenen Rassetypen (nur im Jahr 2010) und Aufsicht über die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (370 Bewilligungen, deren Anzahl über die nächsten zehn Jahre um durchschnittlich 10% abnehmen wird).
- Treffen der erforderlichen Anordnungen (bis hin zur Beschlagnahme des Hundes), wenn eine Person sich weigert, die Haltervoraussetzungen wie Haftpflichtversicherung und Absolvieren der praktischen Hundeausbildung zu erfüllen (Hochrechnung 2011: 20 Fälle, in den Folgejahren wird ein deutlicher Anstieg erwartet).
- Telefonische Auskunftserteilung zur Hundegesetzgebung (2010: rund 4600 Anrufe; Hochrechnung 2011: 4800 Anrufe).
- Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Hundegesetzgebung durch Schulungen, Vollzugshilfen, Vorlagen, Rundschreiben usw.
- Informationsmaterial zuhanden der Gemeinden für die Abgabe an Hundehalterinnen und -halter (2010: umfassende Broschüre zum neuen Hundegesetz; 2011: Vertiefungsbroschüre zu den Ausbildungspflichten als Hundehalterin oder -halter sowie illustrierter Codex zum Führen von Hunden).
- Anleitung der Kinder im Umgang mit Hunden durch Anbieten von Hundepreventionskursen für Schulklassen der Unterstufe, einschliesslich der Organisation und Qualitätssicherung dieser Module (der Bedarf beträgt 350–500 Kursmodule jährlich, wobei dafür der Aufbau von Kursteams notwendig ist; 2010: verspäteter Beginn und deshalb nur zehn Kursmodule möglich; 2011: rund 120 Module).

Für 2010 erfolgten im Veterinäramt folgende den dargelegten Aufgaben zuzuordnende Ausgaben:

- Personalkosten von gesamthaft Fr. 919 000 für die gut 550 Stellenprozente, die mit dem Vollzug der Hundegesetzgebung betraut sind (reine Lohnkosten: Fr. 590 000; Arbeitgeberbeiträge: Fr. 121 000; weitere Kosten wie Raummiete, Informatik usw.: Fr. 208 000).
- Kosten für Aufträge an Dritte von gesamthaft Fr. 126 000: Fr. 81 000 für Wesensbeurteilungen (einschliesslich des für die Wesensbeurteilungen erforderlichen Verbrauchsmaterials) sowie Fr. 46 000 für die Unterbringung und Pflege von beschlagnahmten Hunden.
- Sachkosten im Rahmen des Präventionsauftrags von gesamthaft Fr. 60 000: Fr. 56 000 für die Hundehalterbroschüre und Fr. 4 000 für die Kursmodule für Kinder.

Insgesamt ergaben sich im Rechnungsjahr 2010 dem Vollzug der Hundegesetzgebung direkt zuzuordnende Ausgaben von rund 1,1 Mio. Franken. Die Differenz von rund Fr. 610 000 ist wie folgt begründet:

- Mehreinnahmen von Fr. 150 000 durch höhere Einnahmen aus der Hundeabgabe als angenommen;
- Minderausgabe von Fr. 176 000 infolge verspäteten Beginns der Kursmodule für Schulkinder der Unterstufe wegen notwendigem Aufbau von Teams für deren Durchführung (es wurden lediglich Fr. 4 000 anstatt der budgetierten Fr. 180 000 ausgegeben);
- Minderausgabe von Fr. 110 000 für Informationsmaterial für Hundehalterinnen und -halter infolge Beschränkung auf eine Broschüre mangels personeller Mittel;
- Minderausgabe von Fr. 125 000 wegen Verzichts auf eine vorgesehene Einzelkampagne mangels personeller Mittel.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bleibt eine Differenz von lediglich rund Fr. 50 000 für das erste Jahr der Umsetzung der neuen Hundegesetzgebung. Insgesamt ist deshalb für die nächsten Jahre von einem Finanzbedarf im Umfang der heutigen Einnahmen auszugehen. Da die Umsetzung der Hundegesetzgebung für den Kanton kostendeckend erfolgen soll, ist deshalb sowohl die Höhe der Hundeabgabe als auch die Höhe der Gebühren beizubehalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi